

GAV LIDL Schweiz

Nachtarbeit/Wochenendarbeit

Sonntagsarbeit| Lohnzuschlag von 50%

Vorübergehende Nachtarbeit| Lohnzuschlag von 25%

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit| Lohnzuschlag von 25% und
Zeitzuschlag von 10%

Artikel 4.4

Schichtarbeit

Keine über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Bestimmungen

Spesenentschaedigung

Keine über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Bestimmungen

Überstunden

Überstunden werden mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert oder – sofern sie nicht kompensiert werden können – ohne Zuschlag ausbezahlt.

Überzeit im Sinne des Arbeitsgesetzes, welche nicht innerhalb von zwölf Monaten gegen Freizeit ausgeglichen werden kann, wird mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt.

Artikel 4.4